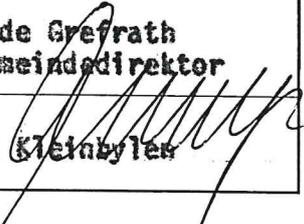


Ifd. Nr. 653-02/Gr 9/50

Baudenkmal	ortsfestes Bodendenkmal	bewegliches Denkmal	Denkmalbereich *)
------------	-------------------------	---------------------	-------------------

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Landwehr Nettelandwehr		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßennamen und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Grefrath 1, Gemarkung Grefrath, Flur 30, Flurst. 5, 6, 9, 11, 78, 79, 80, 108, 110, 111, 112, 115, 141, Flur 33, Flurst. 87, 155, 156 u. 216		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>1,4 km nordwestl. der Kirche in Vinkrath, verläuft von WSW nach NNO ein 1250 m langes Landwehrstück. Sein westl. Ende liegt östl. der Straße Grefrath-Wankum 200 m nördl. der Ortslage "An der Paas". Die Landwehr verläuft von hier zunächst zweizügig. Nach 280 m werden drei Landwehrwälle sichtbar. Bei Profil A-B sind die beiden südlichen Wälle 5 m bzw. 6 m breit. Die beiden jeweils unmittelbar nördl. vorgelagerten Gräben sind 2 m breit und 0,4 m bis 0,6 m tief. In einem Abstand von 6 m verläuft nördl. der dritte Wall. Er hat eine Breite von 5,5 m und eine Höhe von 1 m. Der nördl. vorgelagerte Graben mißt 3 m in der Breite 0,8 m in der Tiefe.</p> <p>Bei diesem Landwehrstück handelt es sich um den Abschnitt einer Goldrischen Binnenlandwehr.</p>		
Tag der Eintragung	23.11.1984	Unterschrift	<p>Gemeinde Grefrath Der Gemeindefeldirektor I.A.:  Kleinbylen</p>

Untere Denkmalbehörde, Az. 653-02/Gr 9/50

Gemeindeverwaltung
Bauamt

4155 Grefrath 1

PLZ, Ort, Datum

4155 Grefrath 1, den 23.11.1984

Auskunft erteilt:

Herr Schetter

Zimmer Nr.

32



1011

Sprechstunden:

montags 7.30 - 13.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

XXXXXXXXXXXXXX

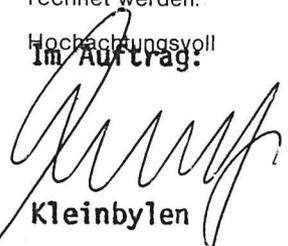
Sehr geehrte(r) 

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rückss.) hingewiesen.

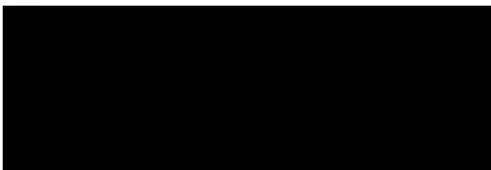
Rechtsbehelfsbelehrung

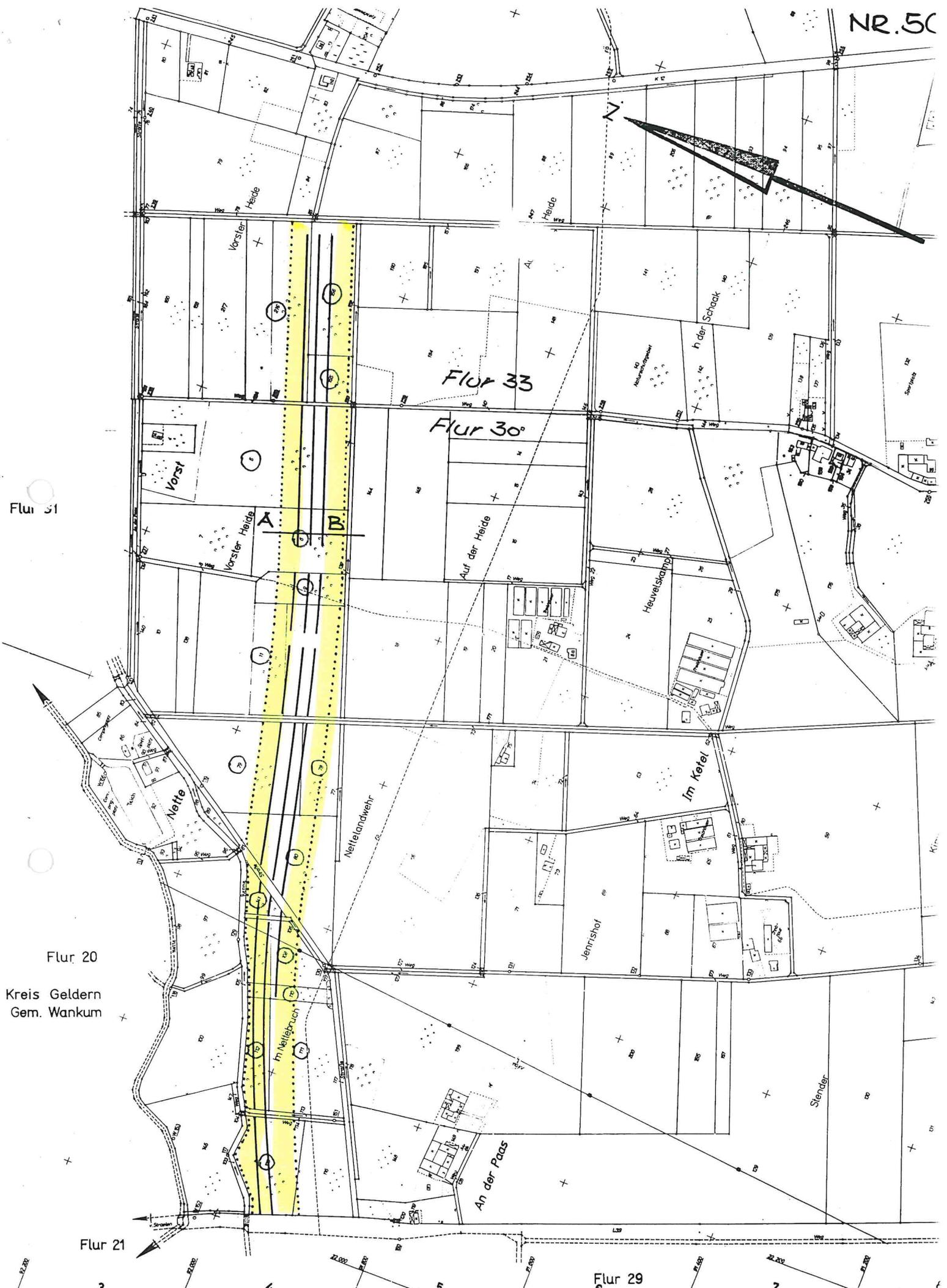
Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag:


Kleinbylen

1.





Flur 31

Flur 33

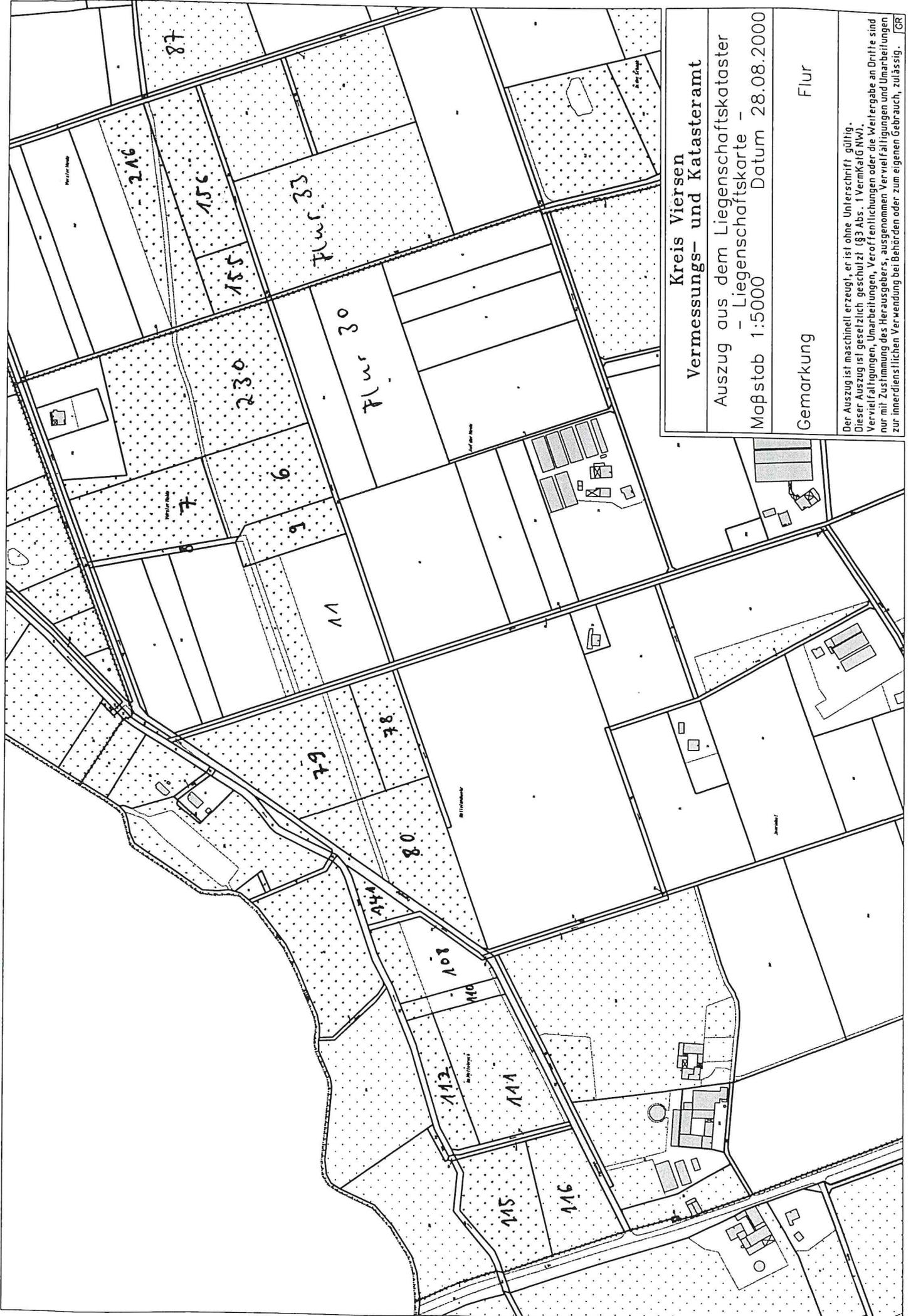
Flur 30

Flur 20

Kreis Geldern
Gem. Wankum

Flur 21

Flur 29



Kreis Viersen
Vermessungs- und Katasteramt
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Liegenschaftskarte -
 Maßstab 1:5000 Datum 28.08.2000
 Gemarkung Flur

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind
 nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig. GR